



Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Friedhofsverwaltung

44225 Dortmund
Deutsch-Luxemburger Str. 40
Tel. Nr.: 0231 97109030
Fax Nr.: 0231 711211

Tag des Eingangs

Grabmalantrag FÜR DEN KATHOLISCHEN FRIEDHOF IN DORTMUND HOMBRUCH

1. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und/oder einer zusätzlichen Grabeinrichtung

Auf dem katholischen Friedhof Dortmund Hombruch

Grabfeld _____ Grab Nr. _____

Name der verstorbenen Person: _____

(Grabfeld und Grab Nr. entnehmen Sie bitte dem Gebührenbescheid)

Anschrift der Lieferfirma

Zeichnung des Grabmals und/oder der zusätzlichen Grabeinrichtung im Maßstab 1:10 mit Maßangaben in Zentimeter, mit Einteilung und Wortlaut der Inschrift

Maße und Form des Grabmals sowie Anordnung und Wortlaut von Schrift und Symbol sind auf der nebenstehenden Zeichnung darzustellen. Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, die Bestimmungen über Grabmale gemäß der gültigen Friedhofssatzung einzuhalten. Der Aufsteller des Grabmals haftet für die sachgemäße Versetzarbeit, der Nutzungs- bzw. Belegungsberechtigte für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grabmals. Für Unfälle durch Grabmale haften die für die Grabstätte Verantwortlichen.

Anschrift des Gebührenschuldners bzw. der antragstellenden Person:

Abdeckung der Gesamtgrabfläche

Bei allen Gräbern gilt, die Gesamtfläche des Grabs (abzüglich vorhandener Einfassungen) darf maximal bis zu 50% abgedeckt sein, mindestens 50% der Gesamtfläche muss gärtnerisch gestaltet sein.

2. Angaben über das Grabmal (Angaben in Zentimeter)

Material:

Höhe:

äußerste Breite:

geringste Stärke:

- Für das Grabmal sind die anerkannten Regeln des Handwerks vorgeschrieben.
- Das Grabmal darf erst nach Genehmigung des Antrags aufgestellt werden.

Datum

Unterschrift antragstellende Person

Unterschrift des fachlichen Leiters der Lieferfirma

Aufgrund Ihres Antrags ergeht gemäß Satzung für den kath. Friedhof Dortmund Hombruch und den für diese Grabstätte gültigen Bestimmungen folgender Bescheid:

Dortmund, den

- Antrag genehmigt
 Antrag genehmigt mit Auflage
 Antrag abgelehnt. Begründung siehe Zeichnung

Gebühren

i.A.:



Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Friedhofsverwaltung

44225 Dortmund
Deutsch-Luxemburger Str. 40
Tel. Nr.: 0231 97109030
Fax Nr.: 0231 711211

Bestimmungen über das Aufstellen von Grabmalen (Zusammenfassung)

Auszug aus der Friedhofssatzung

§ 26

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. Sie kann Anordnungen treffen, die Werk-stoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben und entsprechende Verbote erlassen.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben
5. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

(3) **Auf Grabstätten für Erdbestattung** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) **Auf Reihengräbern** für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;

b) **Auf Reihengrabstätten** für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m;
2. liegende Grabmale: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;

c) **Auf Wahlgrabstätten:**

1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m, Ansichtsfläche bis 1,00 m²;
2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Länge bis 0,50 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten: Länge bis 0,80 m, Breite bis 0,90 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstellen: Länge bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke 0,14 m.

(4) **Auf Urnenwahlgrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) stehende Grabmale:

- aa) bei zweistelligen Grabstätten: Höhe bis 0,65 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
- bb) bei vierstelligen Grabstätten: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m,

b) liegende Grabmale:

- aa) bei zweistelligen Grabstätten: Länge bis 0,45 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m;
- bb) bei vierstelligen Grabstätten: Länge bis 1,10 m, Breite bis 1,10 m, Mindeststärke 0,12 m, Ansichtsfläche bis 0,75 m².

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen, angebracht werden.

(6) Die Kirchengemeinde bestimmt die Standorte an denen Grabeinfassungen errichtet werden müssen. Die Grabeinfassungen müssen an allen vier Seiten erfolgen.

§27

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.